



11 D. Eingereichte Motion der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche

Motionstext:

"Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche

Bei der Eingabe eines Baugesuchs wird mit einer Checkliste das Gesuch entgegengenommen, fehlende Unterlagen werden beanstandet und müssen nachgereicht werden.

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen oder wenn nötig dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. *Die eingereichten Baugesuche werden in drei Kategorien aufgeteilt:*
 - a. *Baugesuche mit Ausnahmen, denkmalgeschützten Objekten oder in speziellen Zonen (z.B. Kernzonen) etc.*
 - b. *Normale Baugesuche*
 - c. *Kleine, resp. einfache Baugesuche (Fassadenrennovationen, kleine Umbauten etc.)*
2. *Die a., b. und c. Baugesuche sind wie folgt zu bearbeiten:*
 - *Die c. Baugesuche sind grundsätzlich nicht durch den/die Bauinspektor/in selbst, sondern durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit KV-Ausbildung oder eine in Ausbildung zum Bauinspektor befindende Person an Hand von Checklisten abzuarbeiten.*
 - *Die b. Baugesuche müssen ebenfalls nicht durch den/die Bauinspektor/in selbst erarbeitet werden, sondern können durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit KV-Ausbildung oder durch eine in Ausbildung zum Bauinspektor befindende Person an Hand von Checklisten abgearbeitet werden.*
 - *Die a. Baugesuche werden vom Bauinspektor/in selbst bearbeitet.*
3. *Die Prüfung erfolgt nicht nach der Reihenfolge der Eingabe.*
4. *Dieses Vorgehen wird durchgeführt, bis das Bauamt wieder den normalen Stand (innerhalb 2 Monate bearbeitet werden kann) der anstehenden Baugesuche ca. 20 Gesuche erreicht hat.*

Begründung: Seit gut zwei Jahren stehen auf dem Bauamt der Stadt Langenthal 120 bis 150 Baugesuche an. Das ist kein guter Zustand für eine Stadt wie Langenthal. Um die Bearbeitung der Gesuche effizienter und schneller zu erledigen, wird der Gemeinderat beauftragt, folgendes Vorgehen einzuführen. Mit diesem Vorschlag werden die c. und b. Baugesuche schneller geprüft und rascher bewilligt. Das zur Freude aller Beteiligten, womit die Bauvorhaben umgesetzt werden können."

SVP-Fraktion
(Erstunterzeichner: Stefan Grossenbacher)



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung am Montag, 11. Mai 2020

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.